

Wirtschaft bieten, in dem die Preise des Betriebes noch unter dem Einfluß des Wettbewerbs gestanden haben und mit normalem Gewinn gearbeitet wurde; die Beurteilung kann aber auch nach vom Reichskommissar festgelegten Richtpunkten erfolgen.

Die Gewinnrichtpunkte setzen sich aus zwei Gewinnanteilen zusammen und werden in Prozentsätzen von Kapital und Umsatz bestehen. Der eine Gewinnanteil soll eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals unter Berücksichtigung des Kapitalwagnisses darstellen, der andere auf den Umsatz entfallende Gewinnanteil das Unternehmerwagnis und die Unternehmerleistung abgeben.

Die Handwerksanweisung sieht beide Wege vor, also die Prüfung nach dem Vergleichsgewinn (Gewinn eines Vergleichsjahres) und die Prüfung nach Gewinnrichtpunkten, wobei zunächst offen bleibt, welcher Weg für die einzelnen Handwerkszweige vorgeschrieben werden wird.

1. Vergleichsgewinn. Als Vergleichsjahr wird das Jahr 1938 festgelegt. Es ist aber selbstverständlich zu Vergleichszwecken ungeeignet, wenn der in diesem Jahr erzielte Gewinn unangemessen hoch war. Der Reichskommissar für die Preisbildung kann dann auf Vorschlag der Handwerksorganisation den Gewinn eines anderen Jahres oder den Durchschnittsgewinn mehrerer Friedensjahre als Vergleichsgewinn zulassen. An einem seitdem eingetretenen Gewinnanstieg darf der Handwerker teilnehmen, wenn er ganz oder teilweise auf höheren Leistungen des Betriebes beruht. Als solche gelten im allgemeinen nur eine Erhöhung des Kapitaleinsatzes, des Unternehmerwagnisses oder eine andere Mehrleistung.

2. Gewinnrichtpunkte. Der Reichskommissar für die Preisbildung kann ferner ebenfalls auf Vorschlag der Handwerksorganisation Gewinnrichtpunkte genehmigen. Die Richtpunkte gelten nur für wirklich gute Betriebe, die mit kriegswirtschaftlich angemessenen Kosten arbeiten. Bei Betrieben mit höheren Kosten muß der Gewinn niedriger sein. Spitzenbetriebe dürfen mit Genehmigung der Preisbildungsstelle

höhere Gewinne erzielen. In jedem Fall trägt, ungeachtet der Aufstellung von Gewinnrichtpunkten, der Handwerker die Verantwortung für die Angemessenheit seiner Gewinne und damit seiner Preise.

Ausdrücklich verboten werden Preiserhöhungen, um einen Gewinn in Höhe des Vergleichsgewinnes oder der Gewinnrichtpunkte zu erreichen.

Selbstveranlagung — Erklärung nach § 22 KWVO.

Die Betriebe haben, wie schon erwähnt, die Angemessenheit des Gewinns in eigener Verantwortung zu prüfen. Sie müssen nach Ziffer 13 auch eine Selbstveranlagung hinsichtlich der Gewinnabführungs- und Preissenkungsbeträge vornehmen. Soweit sie über das Ergebnis ihrer Selbstprüfung eine „Erklärung nach § 22 KWVO.“ abzugeben oder jedenfalls auszufüllen haben, worüber nähere Bestimmungen noch zu erwarten sind, wird ihnen dafür ein Erklärungsvordruck an die Hand gegeben werden. Die Zahlungspflicht entsteht bereits auf Grund der Selbstveranlagung. Der Betrieb darf nicht erst abwarten, bis er einen Abführungsbescheid der Preisüberwachungsstelle erhält.

Sofern der nach den Vorschriften der Handwerksanweisung ermittelte Abführungsbetrag 1000 RM für das Geschäftsjahr nicht übersteigt, braucht er nicht abgeführt zu werden, sondern ist zu Preissenkungen zu verwenden. Es gibt also eine Art Unerheblichkeitsgrenze, die aber keine echte Freigrenze darstellt.

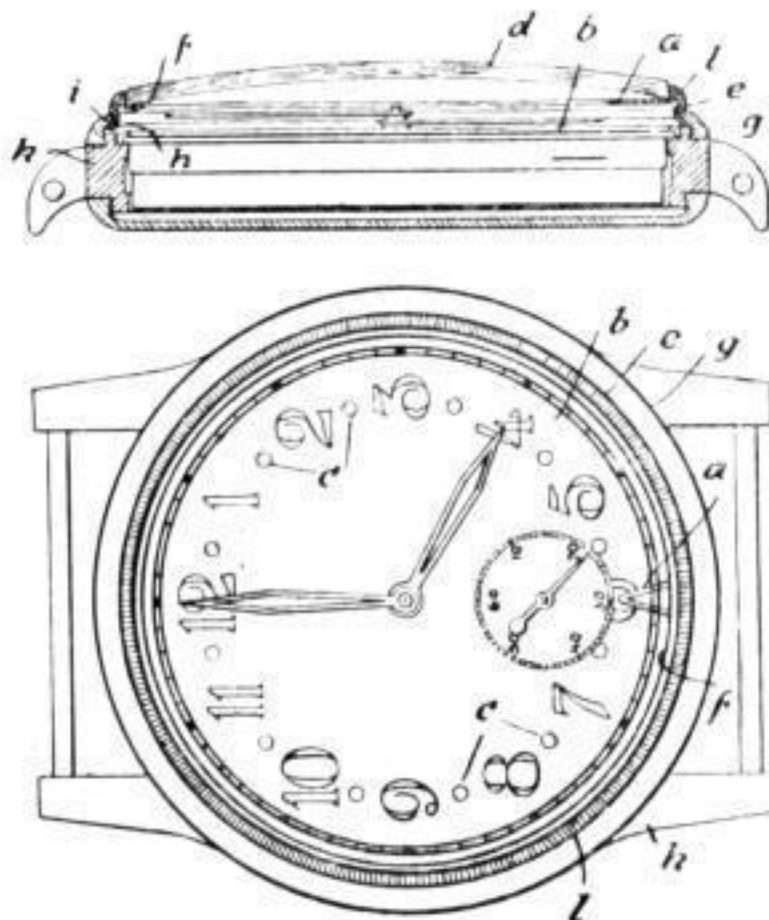
Die Erläuterungen zu dem Erklärungsvordruck werden voraussichtlich auch die schon erwähnten Bestimmungen über die Abzugsfähigkeit des sogenannten Meisterlohnes und des Entgelts für die im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen bringen, wie das bei der Industrie geschehen ist.

H. Siedbürger.

Neue Patente der Uhrentechnik

Armbanduhr mit Vormerkzeiger

Um das Merken einer bestimmten Stundenzzeit, etwa für militärische Zwecke zum Vormerken von Wacheablösungen u. dgl., zu erleichtern, wird nach dem neuen, Karl Habmann in Pforzheim durch Gebrauchsmuster geschützten Vorschlag ein nach einwärts weisender kurzer, einstellbarer Leuchtzeiger vorgesehen; zum Einstellen des Zeigers sind auf dem gewöhnlichen Leuchtzifferblatt noch Leuchtpunkte zur Halb-

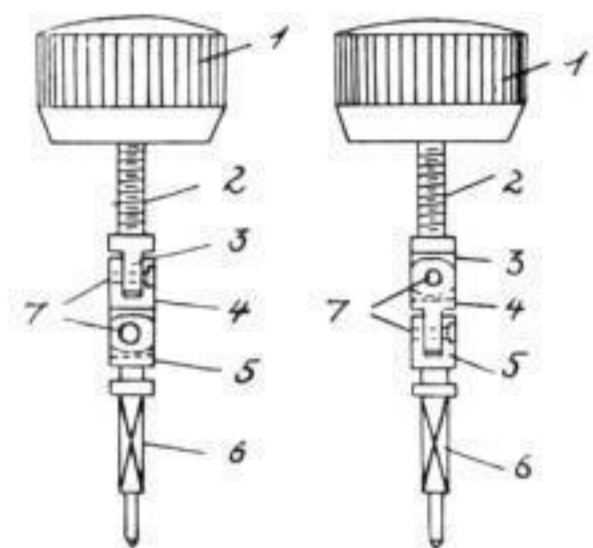


stundenteilung vorgesehen. Wie die Abbildungen zeigen, ist der Leuchtzeiger a an einem das Uhrglas d haltenden oberen Teil e des Glasfassungsreifes als Ansatz des das Uhrglas unterfassenden Randes f vorgesehen. Der obere Teil e und der untere Teil g des Glasfassungsreifes sind durch die einander hinterfassenden Ränder h, i derart miteinander verbunden, daß der obere Teil e auf dem auf dem Uhrgehäuse k aufgesprengten unteren Teil drehbar und damit die Einstellung des Zeigers a ermöglicht ist. Um den oberen Glasreifeil beim Drehen besser erfassen zu können, ist dieser an seiner Außenseite mit einem radial stark

gerieften Griffband l versehen. Durch Drehen des oberen Glasreifeiles am Griffband wird der Leuchtzeiger auf eine bestimmte Stundenzzeit eingestellt und dieselbe dadurch vorgemerkt.

Kronenwelle für Kleinuhren

Um Unstimmigkeiten in den Richtungen der Längsmittelachsen von Kronen und Kronenwelle auszugleichen, werden Mitnehmerkupplungen mit genügend seitlichem Spiel zwischengeschaltet. Hierdurch wird erreicht, daß bei Verwendung von staub- und wasserdichten Kronenlagern seitliche Drücke auf die Lager vermieden werden. Um nun während des Aufziehens ein übermäßiges Schleifen der Kupplungsteile aufeinander



und eine daraus sich ergebende Abnutzung dieser Teile zu vermeiden, wird nach einem der Firma Lacher & Co. in Pforzheim durch Gebrauchsmuster geschützten Erfindung eine Kreuzgelenkkupplung zwischen beiden Teilen vorgesehen. Die beiden Teile der Kronenwelle sind also durch eine Kreuzgelenkkupplung miteinander verbunden. Der mit Gewinde versehene Kronenwellenteil 2 weist am unteren Ende einen abgeflachten Kopf 3 auf, der mit Hilfe der Zwischenstücke 4 mit dem gegabelten Kopf 5 des inneren Kronenwellenteils 6 allseitig gelenkig verbunden ist. Das Zwischenstück 4 ist zu diesem Zweck einerseits gegabelt und greift über den Kopf 3, andererseits ist es abgeflacht und greift mit dieser Abflachung in die Gabel 5. Die gelenkige Verbindung der drei Teile 2, 4 und 6 erfolgt mit Hilfe kleiner Gelenkstäbe oder Schrauben 7. Durch die Neuerung werden alle Unstimmigkeiten hinsichtlich der Richtung der Längsachsen von Krone und innerem Kronenwellenteil durch gegenseitige Schwenkbewegungen ausgeglichen.